

Zürich, 14. September 2026

Einschreiben
Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Viktor Györfy
Rechtsanwalt
Beethovenstrasse 47
8002 Zürich
Telefon 044 240 20 55
Telefax 043 500 55 71
gyoerffy@psg-law.ch
www.psg-law.ch

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Digitale Gesellschaft,
4000 Basel,

Beschwerdeführerin

gegen

Kommando Cyber, Cyber- und elektromagnetische Aktionen (Dienst CEA),
Eichacher, 3086 Zimmerwald,

Beschwerdegegner

betreffend **Datenauskunft**

erhebe ich hiermit fristgerecht

Beschwerde

gegen die Verfügung des Beschwerdegegners vom 31. Juli 2026 mit folgenden

Anträgen:

1. Die Verfügung des Beschwerdegegners vom 31. Juli 2026 sei aufzuheben.

2. Der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erteilen.
3. Eventualiter sei die Angelegenheit an den Beschwerdegegner zurückzuweisen, damit diese der Beschwerdeführerin Auskunft über die sie betreffenden Daten erteilt;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

I. Formelles

1. Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist zur Vertretung der Beschwerdeführerin gehörig bevollmächtigt. Eine Kopie der entsprechenden Vollmacht liegt der Beschwerde bei (s. **Beilage 1**).
2. Die angefochtene Verfügung ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 3. August 2026 zugegangen (s. **Beilage 2**). Die vorliegende Beschwerde erfolgt somit innert Frist.
3. Es wird beantragt, die vollständigen die Beschwerdeführerin betreffenden Akten des Beschwerdegegners sowie alle sie betreffenden Daten, welche vom Beschwerdegegner bearbeitet werden bzw. worden sind, beizuziehen. Dies bezieht sich namentlich auch auf die Korrespondenz zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner sowie auf zwischenzeitlich gelöschte Daten, welche die Beschwerdeführerin betreffen.
4. Der Beschwerdegegner anerkennt richtigerweise, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf Datenauskunft hat. Wie nachstehend dargelegt ist die Beschwerdeführerin durch die Bearbeitung von sie betreffenden Daten durch den Beschwerdegegner in ihren Grundrechten tangiert. Die Beschwerdeführerin steht als Verein unter dem Schutz der genannten Grundrechte. Insbesondere gilt der in Art. 13 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung auch für juristische Personen (so auch die Botschaft zum revidierten DSG vom 15. September 2017, S. 187). Dies beinhaltet das Recht auf Datenauskunft. Ebenso gelten die Ansprüche gemäss Art. 8 EMRK, einschliesslich des Rechts auf Datenauskunft, auch für juristische Personen, namentlich für einen gemeinnützigen, ideellen Verein wie die Beschwerdeführerin (es sei dazu auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen) (vgl. zur diesbezüglichen Rechtsprechung der Strassburger Organe etwa *Green Alliance v. Bulgaria* [Nr. 6580/22], 17. Mai 2026; *Ships Waste Oil Collector B.V. and Others v. the Netherlands*, GC, [Nr. 2799/16], 1. April 2025). Nachdem das revidierte DSG nicht mehr für die Bearbeitung von

Daten juristischer Personen gilt, besteht auf Gesetzesstufe derzeit keine einlässliche Regelung der diesbezüglichen Rechte juristischer Personen. Art. 57t RVOG verweist für die Rechte der betroffenen juristischen Personen im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung auf das anwendbare Verfahrensrecht. Dies umfasst insbesondere das Akteneinsichtsrecht im Rahmen laufender Verfahren nach Art. 26 ff. VwVG sowie die Rechtsansprüche nach Art. 25a VwVG im Zusammenhang mit Realakten (vgl. Botschaft zum revidierten DSG vom 15. September 2017, S. 187). Nachdem sich der Anspruch juristischer Personen auf Datenauskunft direkt aus Art. 13 Abs. 2 BV und aus Art. 8 EMRK ergibt, bedarf es allerdings keiner konkreten Norm aus dem Verfahrensrecht, damit dieser Anspruch zum Tragen kommt. Er besteht mithin auch ausserhalb eines laufenden Verfahrens bzw. unabhängig vom Bestand eines laufenden Verfahrens. Ein laufendes Verfahren hätte in Bezug auf die durch den Beschwerdegegner bearbeiteten Daten im Übrigen gerade nicht bestanden (anders als beispielsweise bei der Bearbeitung von Daten einer juristischen Person in einem Steuerverfahren). Mit einer Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) soll nun wiederum eine Regelung geschaffen werden, mit der sichergestellt wird, dass die Bundesorgane über genügende Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Daten juristischer Personen verfügen (vgl. den erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des RVOG [Schutz juristischer Daten durch Bundesorgane] vom 21. Mai 2025). Aus dem erläuternden Bericht zur Revision des RVOG ist zu entnehmen, dass die Gesetzgeberin mit Revision des DSG nicht beabsichtigt hat, das Auskunftsrecht juristischer Personen abzuschaffen oder einzuschränken: *«Juristische Personen (haben) trotz des geänderten Geltungsbereichs des DSG weiterhin einen Anspruch auf Schutz ihrer Daten (...). Die aus Artikel 13 Absatz 2 BV abgeleiteten Grundrechtsansprüche bleiben bestehen.»* (Erläuternder Bericht, S. 8). Mit der Revision des RVOG sollen diese Ansprüche wieder einlässlich geregelt werden mit dem Erlass von Bestimmungen (Art. 57t ff. RVOG), welche im Wesentlichen jenen von Art. 26 DSG entsprechen, einschliesslich einer ausdrücklichen Regelung des Auskunftsrechts.

II. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 und mehreren weiteren Eingaben ersuchte die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner, ihr Auskunft über die sie betreffenden Daten zu geben, namentlich in die im Rahmen der Kabelaufklärung anfallenden Daten, einschliesslich der Daten, welche im Rahmen der sog. Retrosuche aufbewahrt werden, sowie darum, die Daten zu löschen.
2. Mit der angefochtenen Verfügung entschied der Beschwerdegegner, den Antrag auf Auskunftserteilung abzuweisen und den Antrag auf Löschung im Sinne der Erwägungen gutzuheissen.

III. Begründung

1. Der Beschwerdegegner gibt an, unter Berücksichtigung der Angaben der Beschwerdeführerin sei im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte Juli 2026 geprüft worden, ob Daten der Beschwerdeführerin im Rahmen der Kabelaufklärung bearbeitet und in den Informationssystemen des Beschwerdegegners gespeichert worden seien. Diese Abklärungen hätten zu Treffern geführt (Ziff. 38 f. der Verfügung). Der Beschwerdegegner verweigert jedoch die Auskunft über diese Daten komplett (Ziff. 40 ff. der Verfügung). Gemäss Angaben des Beschwerdegegners sind die in dessen Informationssystemen aufgefundenen Daten der Beschwerdeführerin gelöscht worden. Dazu führt der Beschwerdegegner an, die für dieses Verfahren ausgesonderten Daten würden dabei separat aufbewahrt, sollte eine Auskunftserteilung trotz allem angeordnet werden. Diese Daten würden gelöscht, sobald die Verfügung in Rechtskraft erwachsen sei. Gesucht worden sei nach der E-Mail-Adresse der Beschwerdeführerin und nach ihrem Namen (Ziff. 57 der Verfügung)..
2. Indem der Beschwerdegegner Daten bearbeitet hat, welche die Beschwerdeführerin betreffen, hat er wie nachstehend dargelegt in deren durch die BV und die EMRK geschützten Grundrechte eingegriffen.
3. Die Beschwerdeführerin ist ein gemeinnütziger und breit abgestützter Verein für Bürger- und Konsumentenschutz im digitalen Zeitalter. Sie setzt sich seit 2011 als zivilgesellschaftliche Organisation für eine nachhaltige, demokratische und freie Öffentlichkeit ein. Sie verteidigt die Grundrechte in einer digital vernetzten Welt (vgl. <https://www.digitale-gesellschaft.ch/uber-uns/>; <https://www.digitale-gesellschaft.ch/uploads/pdfs/Statuten.pdf>). Die Beschwerdeführerin und die bei ihr engagierten Mitglieder äussern sich auf verschiedenen Kanälen und in verschiedenen Formen (Website, Medien, Social Media, Podcast, öffentliche Veranstaltungen, etc.) öffentlich zu den sie betreffenden Themen und stehen so für den Zweck und die Ziele des Vereins ein. Diese sind ideeller und gemeinnütziger Natur.
4. Jegliche Bearbeitung von Daten, welche die Beschwerdeführerin betreffen, durch den Beschwerdegegner tangiert diese in ihrem Recht auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1]). Diese Normen verleihen jeder Person das Recht, frei von staatlicher Überwachung mit anderen Personen zu kommunizieren. Dies betrifft jede Form von Kommunikation, unabhängig davon, wo und mit welchen Mitteln die Kommunikation geführt wird. Geschützt ist sowohl der Inhalt der Kommunikation als auch die Tatsache an sich, dass die Kommunikation stattfindet,

namentlich Ort und Zeit der Kommunikation sowie die Identität der daran teilnehmenden Personen. Diese Grundrechte sind damit immer dann tangiert, wenn der Staat Daten im Zusammenhang mit der Kommunikation von Personen erfasst, durchsucht und speichert, und zwar sowohl in Bezug auf den Inhalt der Daten als in Bezug auf sogenannte Metadaten. Der schwere Eingriff liegt bereits in der Erfassung der Daten und der damit verbundenen Überwachung an sich.

5. Die Bearbeitung von Daten, welche die Beschwerdeführerin betreffen, tangiert weiter die Freiheit der Meinungsäusserung, die Meinungs- und Informations- sowie die Medienfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II) und die Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK). Diese Normen verleihen jeder Person das Recht, ihre Meinung frei von staatlichen Eingriffen zu bilden und zu äussern, Medien und weitere Informationsquellen selbst und frei von staatlichen Eingriffen zu konsultieren, ihre Meinung mit anderen Menschen auszutauschen und sich friedlich mit anderen Personen zu versammeln.
6. Sodann sind die persönliche Freiheit und die Bewegungsfreiheit garantiert (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK). Diese Grundrechte schützen das Recht, die Persönlichkeit frei von staatlichen Eingriffen zu entfalten, die wesentlichen Aspekte seines Lebens selber zu gestalten, persönliche Beziehungen zu knüpfen, allein gelassen zu werden und sich frei zu bewegen.
7. Die Funk- und Kabelaufklärung tangiert auch Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und Anwält:innen, welche dem Berufsgeheimnis i.S.v. Art. 321 StGB untersteht, sowie Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und Journalist:innen, welche dem journalistischen Quellenschutz unterliegt.
8. Die Eingriffe in die Grundrechte betreffen darüber hinaus auch die Vereinsmitglieder der Beschwerdeführerin bzw. alle Personen, welche sich bei der Beschwerdeführerin engagieren.
9. Die Bearbeitung von Daten durch den Beschwerdegegner hat einen «chilling effect» auf die Ausübung der erwähnten Grundrechte. Wer damit rechnen muss, dass der Beschwerdegegner registriert, wenn er von seinen Grundrechten Gebrauch macht, wird von dieser Grundrechtsausübung abgeschreckt. Auch in diesem abschreckenden Effekt liegt ein Grundrechtseingriff.
10. Die vorstehend genannten Grundrechte, allen voran das Recht auf Achtung des Intim-, Privat- und Familienlebens, auf Schutz der Privatsphäre, einschliesslich Achtung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und die informationelle Selbstbestimmung, beinhalten das Recht, Auskunft über die Daten zu erhalten, welche über einen bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht konkretisiert diese Grundrechte. Das Auskunftsrecht ist das

zentrale Instrument, um die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung zu überprüfen und allenfalls eine Berichtigung oder Löschung der Daten zu verlangen (vgl. BRUNO BAERISWYL, in: Baeriswyl/Pärli/Blonsky (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar zum DSG, 2. Aufl., Vorbemerkungen zu Art. 1 - 4, N 2 ff., KURT PÄRLI/NATHALIE FLÜCK, in: Baeriswyl/Pärli/Blonsky (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar zum DSG, 2. Aufl., Art. 25 N 6).

11. Nachdem die Beschwerdeführerin die mit der Funk- und Kabelaufklärung verbundenen Grundrechtseingriffe erleidet, ist wenigstens sicherzustellen, dass sie weitestgehend Auskunft über die sie betreffenden Daten erhält, welche im Rahmen der Funk- und Kabelaufklärung bearbeitet werden. Sie erhält so Kenntnis über die momentan bearbeiteten, sie betreffenden Daten und vermag den zum Zeitpunkt der Auskunfterteilung bestehenden Grundrechtseingriff mit Bezug auf die bearbeiteten Daten konkret zu erkennen. Sie erlangt weiter die Möglichkeit, die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung zu überprüfen und allenfalls eine Berichtigung oder Löschung der Daten zu verlangen. Der mit der Funk- und Kabelaufklärung verbundene Grundrechtseingriff ist damit zwar nicht beseitigt, nachdem die – grundrechtswidrige – Funk- und Kabelaufklärung weiterläuft und ständig zusätzliche Daten generiert, und nachdem nicht gewährleistet ist, dass der Beschwerdegegner effektiv imstande ist, über alle Daten Auskunft zu geben, welche die ersuchende Person betreffen. Im Rahmen der erteilten Auskunft kommt der mit dem Auskunftsrecht verbundene Grundrechtsanspruch aber immerhin zum Tragen.
12. Bei der Funk- und Kabelaufklärung handelt es sich um eine anlasslose Massenüberwachung von Telekommunikationsströmen. Dem Konzept nach handelt es sich um ein auf grenzüberschreitende Signale bezogenes Instrument der Auslandsaufklärung. in der Praxis wird aber auch rein inländische Kommunikation erfasst, dies u.a., weil u.U. nicht effektiv festgestellt werden kann, wo sich sendende und empfangende Partei einer Kommunikation aufhalten sowie aufgrund eines fehlerhaften Verständnisses des Begriffs des grenzüberschreitenden Signals (es sei dazu im Detail auf das Urteil A-6444/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2025 verwiesen, insb. E 7.5 [mit Verweis auf EGMR [GC], Big Brother Watch v. The United Kingdom, 25. Mai 2021 [Nrn. 58170/13, 62322/14 und 24960/15] §§ 332 f.; Centrum För Rättvisa v. Sweden, 25. Mai 2021 [Nr. 35252/08], §§ 246 f.; Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1743/16 und 2539/16 vom 8. Oktober 2024, Ziff. 154], E 6.3.4, E 11.2.2, E 11.4.2, E. 14.14.2, E 16.4, E 25.2.2). Die Funk- und Kabelaufklärung ist eine heimliche Massenüberwachung (Urteil A-6444/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2025, E 7.6.2, E 14.2).
13. Dass der Beschwerdegegner in den von ihm gespeicherten Daten solche aufgefunden hat, welche die Beschwerdeführerin betreffen, ist ein

konkreter Beleg dafür, dass die Funk- und Kabelaufklärung ein Überwachungsinstrument ist, welches die Daten aller, welche die Möglichkeiten der Kommunikation über digitale Kanäle nutzen, tangiert, soweit die entsprechenden Signale in der Reichweite der Funk- und Kabelaufklärung liegen. Alle Personen, deren Daten über diese Kanäle übermittelt werden, müssen damit rechnen, von der Funk- und Kabelaufklärung erfasst zu werden. Dies unterstreicht, dass es sich hier um eine anlasslose Massenüberwachung handelt.

14. Die Beschwerdegegnerin gibt an, nach der E-Mail-Adresse der Beschwerdeführerin und nach ihrem Namen gesucht zu haben. Dies ist zwar insoweit nicht zu beanstanden, als die einzige Möglichkeit, Daten in den eigenen Datenbeständen aufzufinden, welche eine konkrete Person betreffen, in der Verwendung von Suchbegriffen liegt, welche geeignet sind, entsprechende Treffer zu generieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dieser Ansatz nicht zu gewährleisten vermag, dass alle Daten, welche die gesuchte Person betreffen, effektiv gefunden werden. Der im Anspruch auf Datenauskunft enthaltene Anspruch auf *vollständige* Auskunft kann am ehesten dort gewährleistet werden, wo eine vorbestehende Beziehung zwischen der von der Datenbearbeitung betroffenen Person auf der einen Seite und der die Daten bearbeitenden Stelle auf der anderen Seite Ausgangspunkt und Grundlage der Datenbearbeitung bilden. Bei der Datenbearbeitung durch Private kann dies eine vertragliche Beziehung sein (z.B. ein Vertrag mit einem Kreditkartenanbieter), bei der Datenbearbeitung durch den Staat ein konkretes Verfahren (z.B. die Steuerveranlagung). In solchen Konstellationen besteht grundsätzlich Klarheit darüber, wo bei der bearbeitenden Stelle welche Daten vorhanden sein dürften, und es kann ein Prozess eingerichtet werden, mit dem eine vollständige Datenauskunft gewährleistet werden kann. Bei Daten, welche im Rahmen einer anlasslosen Massenüberwachung anfallen, besteht im Gegensatz dazu a priori keine Klarheit darüber, wen die erfassten Daten alles betreffen bzw. welche konkreten Daten vorhanden sind, aufgrund derer eine Person identifiziert werden könnte. So können beispielsweise mit Bezug auf eine Person verschiedene Mailadressen vorhanden sein, oder es können Abweichungen in Bezug auf den Namen und dessen Schreibweise vorhanden sein.
15. Bei der Beschwerdeführerin trägt u.a. der Umstand zu dieser Problematik bei, dass von der Datenbearbeitung durch den Beschwerdegegner nicht nur die Beschwerdeführerin als solche tangiert ist, sondern auch viele weitere Personen im Rahmen ihres Engagements für die Beschwerdeführerin. Die Erfassung von Daten von Personen im Rahmen ihres Engagements für die Beschwerdeführerin tangiert sowohl diese Personen als auch die Beschwerdeführerin selbst. Mit den vom Beschwerdegegner verwendeten Suchbegriffen kann offenkundig nicht gewährleistet werden, dass die Daten, welche Personen im Rahmen ihres Engagements für die Beschwerdeführerin betreffen, alle zuverlässig

aufgefunden werden, z.B. dann, wenn diese dabei eigene Emailadressen verwenden, und zumal ihr Engagement für die Beschwerdeführerin nicht damit verbunden sein muss, dass sie in deren Namen auftreten.

16. Die bestehende Funk- und Kabelaufklärung verstösst gegen die Grundrechte (Urteil A-6444/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2025). Insbesondere ist die Vertraulichkeit der Kommunikation mit Rechtsanwält:innen und Berufsgeheimnisträger:innen und zwischen Journalist:innen und ihren Quellen nicht gewährleistet. Weitere problematische Aspekte, welche nicht mit den Grundrechten vereinbar sind, sind der unzureichende Schutz vor Missbrauch, die fehlende Gewährleistung einer effektiven Aufsicht über die Informationsbeschaffung, die fehlende Sicherstellung, dass nur erhebliche und richtige Daten bearbeitet werden und dass den Betroffenen kein hinreichend wirksames Rechtsmittel für eine nachträgliche Überprüfung zur Verfügung steht. Zusätzlich verstärkt wird die Problematik auch dadurch, dass sich die Praxis offenbar in verschiedener Hinsicht nicht an den Rahmen des Gesetzes hält, wie erwähnt etwa, indem ein fehlerhaftes Verständnis des Begriffs des grenzüberschreitenden Signals gepflegt wird. Auch verfügt die vom Beschwerdegegner praktizierte sog. Retrosuche, bei der die auflaufenden Daten während längerer Zeit gespeichert bleiben, um sie nachträglich (erneut) durchsuchen zu können, nicht über die erforderliche gesetzliche Grundlage.
17. Die Beschwerdeführerin nutzt für ihre Tätigkeit intensiv Mittel und Dienste der elektronischen Kommunikation, namentlich für den Austausch unter interessierten Personen und mit anderen Organisationen sowie für die Beschaffung und Verbreitung von Informationen. Sie kommuniziert mit Anwält:innen sowie mit Journalist:innen. Dasselbe gilt für die bei der Beschwerdeführerin engagierten Personen im Rahmen ihre Engagements. Erfasst der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin betreffende Daten, so greift dies in ihre Grundrechte ein, namentlich den Anspruch auf Schutz der Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Besonders ins Gewicht fällt es, wenn Daten zu vertraulicher Kommunikation mit Anwält:innen sowie mit Journalist:innen erfasst werden. Nur schon die Erfassung entsprechender Metadaten stellt einen schweren Eingriff in die Grundrechte dar, da bereits das Bestehen von Kontakten mit Anwält:innen sowie mit Journalist:innen unter Schutz steht.
18. Aus der Natur der Funk- und Kabelaufklärung als anlasslose Massenüberwachung ergibt sich, dass die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der davon erfassten Daten nicht gewährleistet werden kann. Weiter steht den Betroffenen kein hinreichend wirksames Rechtsmittel für eine nachträgliche Überprüfung zur Verfügung. Normalerweise gelangt den Betroffenen der Umstand, dass der Beschwerdegegner Daten über sie bearbeitet, gar nicht zur Kenntnis.

19. Die Beschwerdeführerin hat unter diesen Umständen ein gewichtiges Interesse daran, Auskunft über die sie betreffenden Daten des Beschwerdegegners zu erhalten. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht zu rechtfertigen. Das Interesse an der Erteilung der Auskunft überwiegt. Zudem ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung dafür, dass die Beschwerdeführerin wenigstens in Bezug auf die aufgefundenen Daten die Rechtmässigkeit der Bearbeitung ermessen und in einem wirksamen Rechtsmittelverfahren geltend machen kann, dass diese unrechtmässig ist.
20. Die Bearbeitung von Daten durch den Beschwerdegegner, welche die Beschwerdeführerin betreffen, erscheint nicht als gerechtfertigt und verletzt diese in ihren Grundrechten. Das gewichtige Interesse an der Erteilung der Datenauskunft folgt direkt daraus, dass hier in grossem Umfang heimlich und anlasslos Daten erfasst werden und über längere Zeit gespeichert bleiben, wobei die praktizierte Funk- und Kabelaufklärung wie dargelegt grundrechtswidrig ist. Es können keine öffentlichen Interessen für die rechtswidrige bzw. grundrechtswidrige Bearbeitung von Daten in Anspruch genommen werden
21. An all dem ändern weder die Vorbringen des Beschwerdegegners, es gehe «nur» um jene Daten, die gerade nicht nachrichtendienstlich verwertet, sondern und nur für eine gewisse Zeit gespeichert würden (Ziff. 44 der Verfügung), etwas, noch, dass die Daten inzwischen gelöscht worden sind. Soweit der Beschwerdegegner die Auffassung vertritt, insbesondere aufgrund der von ihm erwähnten Umstände handle es sich um geringe Grundrechtseingriffe, trifft dies – wie sich aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt – nicht zu. Die zwischenzeitliche Löschung ändert zudem nichts am Anspruch auf Datenauskunft an sich. Dieser darf von der bearbeitenden Behörde nicht mittels Löschung vereitelt werden. Das Interesse daran, Auskunft über die vorgefundenen Daten zu erhalten, besteht nach wie vor, da die Datenbearbeitung stattgefunden hat und umso mehr, als sich wie dargelegt die Frage der Rechtmässigkeit der Bearbeitung stellt, ein wirksames Rechtsmittel gegen eine unzulässige Bearbeitung gegeben sein muss und es die Natur der Funk- und Kabelaufklärung als anlasslose Massenüberwachung mit sich bringt, dass jederzeit wieder Daten der Beschwerdeführerin bearbeitet werden können.
22. Der Beschwerdegegner verweigert jegliche Auskunft in die Daten. Er argumentiert dazu, eine Auskunft könne dazu benutzt werden, zu erforschen, wo und wie die Kabelaufklärung stattfindet, insbesondere mittels wiederholter Auskunftsgesuche. Die Wirksamkeit der Kabelaufklärung sei schon im Falle einer teilweisen Auskunftserteilung, die Rückschlüsse auf den Provider zulässt, erheblich gefährdet, was wiederum den Schutz der inneren und äusseren Sicherheit schwächen würde, etwa wenn die Ziele der Kabelaufklärung aufgrund solcher Informationen ihr Kommunikationsverhalten ändern und sie daher nicht mehr erfasst werden könnten wie bisher. Dabei erlaube jede Email Rückschlüsse auf die daran

beteiligten Provider, sei es durch das Wissen der Beteiligten, sei es durch die im Nachrichtenkopf enthaltenen Angaben. (Ziff. 41 ff. der Verfügung).

23. Dies begründet kein überwiegendes Interesse, welches eine Auskunftsverweigerung rechtfertigen könnte. Zunächst ist nicht ersichtlich und wird bestritten, dass aus einem Email derart weit reichende Rückschlüsse gezogen werden könnten, wie dies der Beschwerdegegner pauschal (aber letztlich nicht nachvollziehbar) behauptet. Selbst wenn aus der Auskunft Rückschlüsse darauf möglich wären, dass ein oder mehrere Provider in die Kabelaufklärung involviert sind oder waren, ergibt sich daraus keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit.
24. Auch ein überwiegendes Interesse von Dritten, namentlich involvierten Providern, kann nicht gegen eine Auskunftserteilung vorgebracht werden. Die in Art. 41 Abs. 1 lit. d NDG genannten Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen i.S.v. Art. 39 NDG führen, sind gemäss Gesetz verpflichtet, bei der Kabelaufklärung mitzuwirken und namentlich im Rahmen eines Kabelaufklärungsauftrags die entsprechenden Signale zu liefern. Würde bekannt, dass ein Provider in einen Kabelaufklärungsauftrag involviert gewesen ist, so würde damit lediglich bekannt, dass er seinen Pflichten in Bezug auf einen im Gesetz vorgesehenen und konkret angeordneten Kabelaufklärungsauftrag nachgekommen ist. Weder könnte er deswegen seine Mitwirkung verweigern, noch würde dies einen Wettbewerbsnachteil darstellen, da die gesetzlichen Pflichten gleichermassen für alle der Kabelaufklärung unterliegenden Provider gelten (die Formulierung, ein Wettbewerbsnachteil bestünde gegenüber denjenigen Mitbewerbern, die nicht an der Kabelaufklärung mitwirken müssen, erscheint als irreführend; entweder ein Provider unterliegt der Kabelaufklärung, weil er grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen führt, oder er unterliegt dieser mangels solcher Signale nicht, ob er konkret in einen Kabelaufklärungsauftrag involviert wird, ist eine andere, insoweit nicht relevante Frage). Auch das BÜPF unterwirft Provider Mitwirkungspflichten. Welche Provider dies konkret wie betrifft, ist nicht geheim, sondern wird im Rahmen der strafprozessualen Akteneinsichtsrechte und der Justizöffentlichkeit offen gelegt, ohne dass involvierte Provider dies als Wettbewerbsnachteil interpretieren würden, und ohne dass sich daraus eine Gefährdung der mit der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs verfolgten Interessen ergeben würde.
25. Soweit Interessen anderer Dritte bestehen, die aufgrund einer Auskunftserteilung identifizierbar wären, ist vorab konkret zu prüfen und offenzulegen, in wie weit deren Interessen gegenüber den Interessen der Beschwerdeführerin überwiegen.

26. Soweit überwiegende Interessen bestehen könnten, einzelne Angaben nicht offen zu legen, hätte der Beschwerdegegner prüfen müssen, in wie weit diesen mit einer teilweisen Auskunfterteilung Rechnung getragen werden kann. Dies unterlässt der Beschwerdegegner. Eine komplette Verweigerung der Auskunft erscheint jedenfalls nicht als rechtmässig.
27. Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben. Der Beschwerdegegner ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin wie von ihr gegenüber dem Beschwerdegegner beantragt Auskunft über die sie betreffenden Daten zu geben, namentlich in die im Rahmen der Kabelaufklärung anfallenden Daten, einschliesslich der Daten, welche im Rahmen der sog. Retrosuche aufbewahrt werden.

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Viktor Györffy

Im Doppel

Beilagen:

1. Vollmacht der Beschwerdeführerin in Kopie
2. Angefochtene Verfügung in Kopie